

## Die deutschen Katholiken und der § 218

Das Zweite Vatikanische Konzil, dessen Beginn sich am 11. Oktober zum 30. Mal jährt, hat die Kompetenz der Kirche ausdrücklich auf die „religiöse Ordnung“ beschränkt. Ihre Sendung „bezieht sich nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich“. Aus dem Wort Gottes ergeben sich nur die „Grundsätze der religiösen und sittlichen Ordnung“; zu den konkreten Fragen hat die Kirche keinesfalls immer „eine fertige Antwort bereit“. Wie alle übrigen Menschen muß sie jeweils suchen nach der „wahrheitsgemäßen Lösung“ der Probleme, „die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen“. Dabei werden im Normalfall – „und zwar legitim“ – die Christen „bei gleicher Gewissenhaftigkeit“ in einer konkreten Situation zu verschiedenartigen Urteilen kommen. Das Konzil spricht daher von „berechtigten Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge“.

Das Konzil sagt damit nichts eigentlich Neues. Schon Papst Pius XI. hatte in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno“ vom Jahr 1931 darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit der Kirche begrenzt ist auf das, „was auf das Sittengesetz Bezug hat“. Und auch er sprach damit eigentlich nur etwas Selbstverständliches aus, das sich aus dem Wesen der Kirche und ihrer Botschaft ergibt. Die lehramtlichen Aussagen zu diesem Thema beziehen daher ihre Geltung aus der Sache selbst, die sie zur Sprache bringen. Allerdings wurde dies nicht immer in der Deutlichkeit wie von Pius XI. und dann vor allem vom Konzil gesehen. Eine wesentliche Rolle für die klare Erkenntnis dieser Sachverhalte spielte ohne Zweifel die erst in unserem Jahrhundert in Gang gekommene konstruktive Auseinandersetzung der Kirche mit dem modernen demokratischen Rechtsstaat und seinem Prinzip der weltanschaulichen Neutralität.

Die Aussagen des kirchlichen Lehramts über die Kompetenz der Kirche sind wieder aktuell geworden bei den Diskussionen um die Neufassung des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuchs. Der Schutz des ungeborenen Lebens gehört eindeutig zu den „Grundsätzen der religiösen und sittlichen Ordnung“, für die die Kirche einzutreten hat, wobei es sich hier selbstverständlich nicht um ein religiöses Sondergut handelt, sondern um ein grundlegendes Menschenrecht, das deswegen auch im Grundgesetz verankert ist. Die spezielle Kompetenz der Kirche endet aber bei der Frage, auf welchem Weg der Schutz des ungeborenen Lebens am wirkungsvollsten gewährleistet werden kann, bei welcher Lösung die zu erwartenden Vorteile die Nachteile voraussichtlich überwiegen, ob der Schutz des ungeborenen Lebens eine Strafanforderung erfordert oder ob es andere Wege gibt, die in gleicher Weise oder vielleicht besser zum Ziel führen, und, nicht zuletzt,

welche Regelung mit dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1975 vereinbar ist. Zu diesen Problemen läßt sich vom christlichen Glauben nichts Verbindliches, alle Christen Verpflichtendes sagen. Hier spielen empirische Befunde, bisherige Erfahrungen und die Interpretation des Grundgesetzes die entscheidende Rolle. Deswegen sind immer nur Ermessensurteile möglich, die stets mit Unsicherheiten und Ungewißheiten behaftet sind.

Selbstverständlich haben auch Amtsträger der Kirche das Recht, sich zu solchen kontrovers diskutierten Themen zu äußern und ihre Meinung entschieden darzulegen. Um aber alle Mißverständnisse zu vermeiden, müßten sie jeweils deutlich werden lassen, daß ihre Positionen nicht die für den Christen allein möglichen sind und daß für sie die gleichen Kriterien gelten wie für alle anderen Lösungsvorschläge, nämlich die Sachkenntnis derer, die sich äußern, die Überzeugungskraft der Argumente und die begründbare Erwartung, auf diesem Weg lasse sich das ungeborene Leben am besten schützen.

Es handelt sich hier also um einen typischen Fall „berechtigter Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge“. Für das Verhalten in einer solchen Situation formuliert das Konzil klare Regeln. Ganz gleich, welche Lösung einzelne oder Gruppen aufgrund ihrer Überzeugung für die richtige halten, sie haben kein Recht, diese „als eindeutige Folgerung aus dem Evangelium“ zu erklären und „die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und die eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“. Sie sollen vielmehr „Achtung und Liebe“ auch denen entgegenbringen, die anders denken, sollen „gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen“, und sollen sich so „in einem offenen Dialog“ gegenseitig helfen, die Probleme weiter zu klären.

In der Diskussion um die Neufassung des Paragraphen 218 haben die deutschen Katholiken diese Forderungen nicht gerade beispielhaft verwirklicht. Zu wenige zeigten Toleranz und Gesprächsbereitschaft, zu viele versuchten, die eigene Meinung als die allein dem Evangelium entsprechende und deswegen alle Christen verpflichtende hinzustellen. Intoleranz und Gesprächsverweigerung galt in besonderer Weise allen Lösungsvorschlägen, die keine Strafandrohung vorsahen – als ob diese eine zwingende Forderung des christlichen Glaubens wäre. Gewiß können gewichtige Gründe für eine solche Regelung sprechen. Aber den Verzicht darauf einen Abfall vom Glauben zu nennen und den Gegnern einer Bestrafung vorzuwerfen, sie wollten dem ungeborenen Leben den Schutz versagen, also ihnen schon den guten Willen abzusprechen, das ist genau das Gegenteil des Verhaltens, das vom Konzil so nachdrücklich verlangt wird. Die Forderungen des Konzils sind ja nicht aus der Luft gegriffen. Denn ohne Toleranz und Dialogbereitschaft ist kein von „Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht“ getragenes Zusammenleben möglich, am wenigsten in der auf die Liebesbotschaft Christi verpflichteten Kirche.

Wolfgang Seibel SJ